OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-770044/5/MB/LG**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Pakistan, vertreten durch Dr. B__ Rechtsanwalts KG, betreffend die Verletzung der Entscheidungspflicht des Magistrats der Stadt Linz über den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 27. Jänner 2020 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Dezember 2023, GZ: LVwG-751457/43 wurde der Bescheid der belangten Behörde (in der Folge: bB) wodurch der Antrag des Bf zurückgewiesen und ausgesprochen wurde, dass eine er nicht unter das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht falle, behoben. Es wurde festgestellt, dass keine Aufenthaltsehe gegeben ist.

1.1. Mit Schreiben vom 31. März 2025 erhob der Bf (direkt beim LVwG Oö; sodann Weiterleitung) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht und begründete diese damit, dass nach der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffenen Entscheidung die beantragte Karte aus Verschulden der Behörde nicht ausgestellt wurde.

2. Mit Schreiben vom 9. September 2025 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Erläuternd führt die belangte Behörde aus, dass der Bf nach vom LVwG Oö am 18. Dezember 2023 zu LVwG-751457/43 erfolgter Entscheidung betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte die vom Bf beantragte Aufenthaltskarte nicht ausgestellt werden konnte, da vom Bf dafür wesentliche Dokumente (Reisepass, Mietvertrag, Lohnzettel) bis dato nicht vorgelegt wurden und trotz mehrmaliger Aufforderung auch die Abnahme der Fingerabdrücke nicht möglich war.

II.

1. Aufgrund des von der belangte Behörde vorgelegten Aktes ist nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t unstrittig festzustellen: Der Bf wurde nach der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich von der belangten Behörde aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen und Handlungen zu setzen. Der Bf wurde am 8. April 2025 telefonisch im Wege seiner Rechtsvertretung kontaktiert und via E-Mail am 6. Mai 2025 darauf hingewiesen, dass zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte noch der aktuelle RP, 3 Lohnzettel der Ehegattin, ein Mietvertrag sowie die Abnahme von Fingerprints erfolgen muss. Mit E-Mail vom 5. Juni 2025 wurde der Bf wiederum im Wege seiner Rechtsvertretung darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Unterlagen und Handlungen noch ausständig sind. Nach Vorlage der Säumnisbeschwerde beim erkennenden Gericht

erfolgte im Wege der belangten Behörde die Übermittlung eines Lohnzettels des Bf selbst. Weitere Unterlagen oder Handlungen erfolgten nicht.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 73 Abs 1 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Gemäß § 54 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs 2 Z 1 gilt nicht.

2. § 73 Abs 1 AVG verpflichtet die Behörden, über Anträge grundsätzlich binnen längstens sechs Monaten zu entscheiden. Im ggst Fall wurde der verfahrenseinleitende Antrag am 27. Jänner 2020 eingebracht. Am 31. März 2025 brachte der Bf die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde ein (Weiterleitung 7. April 2025) – somit jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung. Eine längere als die in § 73 Abs 1 AVG geregelte Entscheidungsfrist ist betreffend den ggst Antrag nicht vorgesehen. Die Säumnisbeschwerde ist daher gemäß § 8 Abs 1 VwGVG zulässig.

3. § 8 Abs 1 letzter Satz VwGVG ist die Beschwerde jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde

zurückzuführen ist. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist.

4. Im Zuge des von der belangten Behörde nach der Entscheidung des Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte die belangte Behörde fest, dass wesentliche Unterlagen zur Beurteilung der weiter zu prüfenden Tatbestandselemente fehlen. Der Bf wurde einmal mündlich und zweimal schriftliche aufgefordert, die benötigten Unterlagen der Behörde vorzulegen bzw. die geforderten Handlungen zu tätigen (Fingerprint). Dies wurde bis dato vom Bf verabsäumt.

5. Im Ergebnis war die Säumnisbeschwerde daher zulässig, jedoch mangels überwiegenden Verschuldens der belangten Behörde unbegründet. Die Säumnisbeschwerde war daher abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter